

Lernförderung

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind, zusätzliche Leistungen. Neben ihrem monatlichen Regelbedarf können sie sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragen. Hierzu zählt auch eine **Lernförderung**, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Lernförderung muss angemessen, geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungs-niveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII müssen die Leistung für jedes Kind beim Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- **gesondert beantragen**. Dazu müssen Sie den Vordruck "Bestätigung der Schule / Lernförderung" vorlegen, der bei der jeweiligen Schule erhältlich ist. Darin ist vom Fach- bzw. Klassenlehrer zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Lernförderung wegen der gefährdeten Versetzung notwendig ist. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet für den Bereich des SGB XII das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- über die Gewährung eines Gutscheins für geeignete Lernförderung.

Außerdem sollten Sie die Person oder das Institut benennen (Name und Anschrift), von der bzw. dem der Nachhilfeunterricht erteilt werden soll. Die Landkreisverwaltung wird kurzfristig prüfen, ob der Gutschein über die Lernförderung dort eingelöst werden kann. Diesen Gutschein erhalten Sie zusammen mit dem Bewilligungsbescheid und der Gutschein ist dann dem Nachhilfelehrer oder dem Nachhilfeinstitut zu übergeben.

Das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- rechnet die Kosten für den Unterricht direkt mit dem Anbieter der Lernförderung ab.